

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbcke, Lissa i. P.

Nr. 42.

Sonnabend, den 26. Mai

1917.

Im nächsten Monat wird es mir voraussichtlich möglich sein, Zucker zur häuslichen Obstverwertung zu verteilen. Diejenigen Haushaltungen, welche Zucker zu diesem Zwecke wünschen, ersuche ich, ihren notwendigsten Bedarf bei dem Magistrat bzw. Distriktskommissar bis zum 3. Juni d. Js. anzumelden. In der Anmeldung muß auch die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen angegeben sein.

Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Lissa, den 23. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Heranziehung der Kriegsgefangenen zur Arbeit.

Nach den vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen, insbesondere auch hinsichtlich der Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt der Grundsatz, daß die Kriegsgefangenenarbeit sich den Betrieben voll anzupassen hat. Die Kriegsgefangenen haben also die gleichen Arbeitszeiten wie die freien Arbeiter innezuhalten, ebenso Sonntagsarbeit, Ueberstunden und Ueberfrachten zu leisten, wenn freie Arbeiter hierzu herangezogen werden. Ueberhaupt gilt die in einem Betriebe vorhandene Arbeitsordnung auch für die Kriegsgefangenen. Jene welche Abweichungen zugunsten der Kriegsgefangenen würden keinem deutschen Arbeiter verständlich sein.

Für strengste Beachtung dieser Grundsätze bleibt das Wachtpersonal ebenso verantwortlich, wie für die Verhütung von Flucht.

Lissa, den 24. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmahnmahnen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird.

Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft. Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf des Hafersbedarfs der Nahrungsmittelfabriken sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung

über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-S. 811) genannten Hafermengen.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichszuglars.

Dr. Helfferich.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 25. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dringende Warnung!

Der Feind vermag uns weder mit den Waffen noch durch den grausamen Hungerkrieg niederzuringen; das hat er nun endgültig eingesehen!

Als letztes Rettungsmittel versucht er es jetzt mit hinterlistiger Gemeinheit und Niedertracht.

Durch geheime Agenten und durch in Rußen, Brot, Schokolade usw. eingebaute Zettel sind die Gefangenen ganz planmäßig aufgefördert worden, wichtige Kriegsbetriebe durch Brandstiftung, Explosionen und Schädigung der Maschinen zu zerstören oder lahmzulegen, die Viehbestände zu verfeuern, Nahrungsmittel und Trinkwasser zu vergiften, die Saaten mindermächtig zu machen und die Ernte anzugründen, kurz Industrie und Landwirtschaft jeden nur möglichen Schaden zuzufügen! Allerhand Mittel und Werkzeuge sucht man den Gefangenen dafür zuzusteden.

Es ist klar, daß derartige schändliche Anschläge eine große Gefahr für das Vaterland bedeuten.

Sie können durch Wachsamkeit verhindert werden und jedermann ist dazu berufen, dabei mitzuwirken.

Seht acht auf die Kriegsgefangenen! Beobachtet sie mit aller Schärfe während und nach der Arbeit!

Seid den Kriegsgefangenen gegenüber verschwiegen! Uebernehmt von ihnen auch keine Briefe zur Beförderung! Auch nicht aus Mitleid!

Sind die Briefe harmlos, so haben die Kriegsgefangenen die Ablieferung an die Postprüfungsstelle nicht zu scheuen. Es liegt in der Hand jedes Einzelnen, durch Pflichterfüllung und Wachsamkeit unabsehbaren Schäden für unser kämpfendes und arbeitendes Volk zu verhindern.

Posen, im Mai 1917.

Das Stellvertretende Generalkommando
V. Armeekorps.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G.-S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, blühende Obstbaumzweige abzuspülden, oder entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, oder zu erwerben oder mit sich zu führen.

Dieses Verbot gilt auch für die Obstbaumbesitzer.

§ 2.

Suwiderrhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen widerwärtiger Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 16. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zur Verordnung betr. anderweitige Regelung der Passpflicht vom 24. Juni 1916 R.-G.-Bl. 601 ff. wird für den Bereich des V. Armeekorps folgendes bestimmt:

1. Als Passierschein für den Grenzberitt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet — Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zur Verordnung — wird wie vom 1. Juni 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichs-Kriegs-Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 auf Seite 609 des R.-G.-Bl. 1916 ausgestellt.
2. Die nach Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Verordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. September 1917 ihre Gültigkeit.
3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgeteilten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 25. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zur Freigabe von Häuten und Fellen.

In landwirtschaftlichen Kreisen besteht vielfach noch Unklarheit über die Möglichkeit, Häute und Felle, die in eigenen Betrieben z. B. durch Notschlachtungen, gewonnen sind, auch in eigenen Betrieben zu verwenden. Es sei darauf hingewiesen, daß „an jede zum Verteilungsplan der Kriegslieferantengesellschaft Berlin, Behrensstraße, gehörige Gerberei monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerklichen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Schleder, Bascheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden dürfen.“ Die Gerberei muß vor Zurücklieferung des fertiggestellten Leders die Freigabe bei dem Lederzurückweisungsamt — Ledermeldestelle — beantragen. Sie hat dabei zu bemerken, daß es sich um Häute handelt, die gemäß § 4 der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen“ vom 31. Juli 1916 — Nr. Ch. 2 114/17, 16. K. R. A. — gegerbt worden sind.

Bissa, den 22. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der öffentliche Wetternachrichtendienst ist am 1. d. Mts. wieder aufgenommen worden und wird mit dem 31. Oktober d. Js. wieder eingestellt. Auch nach Einstellung des Ausganges können dann noch gegen geringe Gebühren sowohl die telegraphische Vorhersage von der Post als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen bezogen werden. Im letzten Kriegsjahre hat es sich gezeigt, daß eine trefflichere und erschöpfendere Wettervorhersage das ihre dazu beiträgt, eine schwere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu vermeiden, und daß eine zeitige Fällungsmaßnahme derjenigen Reichs- und Kommunalstellen, denen die Herresbeförderung und die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln obliegt, mit dem öffentlichen Wetterdienste manchen Verlusten vorbeugen kann.

Bissa, den 22. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das System der Preisregelung in der Verordnung vom 3. April 1917 verfolgt den Zweck, den Erzeugern nützlichere Preise zu sichern und den Verbrauchern Gemüse, Obst und Süßfrüchte zu erschwinglichen Preisen zu verschaffen. Hierzu sind Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise mit örtlich begrenzter Geltung und Beweglichkeit eingeführt. Der im § 10 angeordnete Schlussscheinzwang, mit welchem der Gang der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher verfolgt werden kann, soll eine Kontrolle der getroffenen Preisregelung ermöglichen, und zwar in Verbindung mit den §§ 6 und 17 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfstellen sowie der Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915, nach welcher Verbraucher bei Strafe verpflichtet sind, Auskunft über ihre Erwerbspreise und die Veräußerung zu erteilen.

Die im Gesetz gegebenen Ueberwachungsmittel werden mit aller Schärfe zur Anwendung gebracht werden müssen, wenn der Zweck der gesetzlichen Regelung erreicht werden soll. Die mit der Ueberwachung betrauten Organe: Kommunalbehörde, Ortspolizei, Preisprüfstellen, Marktaufsichtsbeamte, werden deshalb auf ihre Pflichten und Befugnisse immer und immer wieder, insbesondere jetzt bei Einführung der neuen Bestimmungen hinzuweisen sein.

Wir erlauben ergebenst, diesen Hinweis möglichst bald zu erteilen und dabei insbesondere Folgendes dazulegen: Es ist durch häufige Stichprobenmäßige Nachfrage bei Verbrauchern durch Beauftragte der Preisprüfstellen und durch die Ortspolizei festzustellen, von wem und zu welchen Preisen Gemüse, Obst und Süßfrüchte käuflich erworben sind. Bei den Kleinhändlern muß zu gleicher Zeit durch dieselben Organe nach den von ihnen aufzubewahrenden Schlussscheinen des Verkäufers (Erzeugers oder Großhändlers) geforscht werden. In derselben Art sind die Schlussscheine der Großhändler zu überwachen. Eine Vergleichung der Verbraucherangaben mit den Schlussscheinen der Händler wird zur Aufdeckung etwa vorgekommener Ueberschreitungen führen. Auch die bloße Erwähnung von Zweifeln in der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften genügt indes schon zum Einschreiten.

Ergibt sich eine Verfehlung gegen das Höchstpreisgesetz oder eine nach § 15 der Verordnung vom 3. April 1917 strafbare Handlung, so ist an die Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten und eine Mitteilung darüber an die Landesstelle zu leiten. Tauchen Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Großhändlers oder eines Kleinhändlers auf, so ist bei den Großhändlern an der Landesstelle, in Preußen an die Provinzial- oder Bezirksstellen zu berichten, bei Kleinhändlern an die Kommunalverbände. Kann ein Kleinhändler den Schlussschein oder die marktpolizeiliche Bescheinigung nicht vorlegen, oder ist die Identität der zum Verkauf gestellten und der im Schlussschein oder der marktpolizeilichen Bescheinigung genannten Ware nicht zweifelsfrei, so setzt der Kommunalverband die Kleinhandelspreise endgültig fest.

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Großhändlers wird die Landesstelle, in Preußen die Provinzial- oder Bezirksstelle, die erteilte Genehmigung zum Großhandel widerrufen, bei Kleinhändlern nach erstmaliger Vernehmung die Schließung des Betriebes bewirken müssen.

Die Justizverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind von den Landesstellen zu erfuchen, von der Einleitung eines jeden Strafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen die Verkehrs- und Verbrauchsregelung von Gemüse und Obst und vom Ausgang unter Uebersendung der Akten Nachricht an die zuständige Landesstelle zu geben. Diese hat ihrerseits der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Preis-Abteilung, Mitteilung über die ihr gemeldeten Straffälle und über den Ausgang der von ihr etwa weiter noch unternommenen Schritte zu machen.

Berlin, den 27. April 1917.

**Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.**

Der Vorsitzende.
von Tilly.

Abdruck des vorstehenden Schreibens der Reichsstelle für Gemüse und Obst bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Bissa, den 22. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Maschinenzentrale des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen, Posen W 3, Biergartenstraße 1311, übernimmt auch während des Krieges die Ausführung von Eppendarren, System Dr. Zimmermann. Nach einer Anregung des Landwirtschaftsministeriums sollen möglichst viel solcher Darren auf staatlichen Domänen und größeren Gütern errichtet werden. Es sind bereits in der Provinz 3 Anlagen für die königliche Anstaltungs-Kommission ausgeführt worden.

Die Maschinenzentrale weist besonders darauf hin, daß eine Anzahl Großstädte sich bereit erklärt haben, Erödnungsanlagen auf Bütern für ihre Rechnung anlegen zu lassen. Die Güter übernehmen in diesem Fall nur die Verpflichtung, einen Teil der gedarrten Erzeugnisse, also Darrheu, gedarrten Klee und anderes Raufutter, gedarrte Rübenblätter usw. zu einem den Selbstkosten entsprechenden Preise abzugeben, wogegen die Erödnungsanlage nach Ablieferung einer gewissen Menge in den Besitz des Gutes übergeht. Es haben von diesem Zusammenarbeiten beide Teile Nutzen, ohne daß die Leistungsfähigkeit des Gutes darunter leidet. Es wäre dies ein Weg, wodurch Güter billig zu einer Darranlage kommen würden, wobei für sie der größte Nutzen herauskommt.

Zu näherer Auskunft ist die Maschinenzentrale durch ihren Vertreter, Herrn Weber, Posen, bereit.

Erforderlichenfalls können sich die Güter direkt an die Maschinenzentrale wenden.

Bissa, den 16. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Erzeugerpreise für Obst.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für die Erzeuger für Obst je Pfund (0,50 kg) frei Verladeort festgesetzt worden:

Erdbeeren 1. Wahl	0,85
do. 2. Wahl	0,80
Malbeeren	1,00
Johannisbeeren, weiße und rote	0,80
do. schwarze	0,40
Stachelbeeren, reif und unreif	0,80
Himbeeren	0,50
Blaubeeren	0,25
Preißelbeeren	0,35
Saure Kirschen	0,20
Süße Kirschen, weiche	0,25
do. große harte	0,35
Schattenmorellen	0,40
Glas-Kirschen	0,45
Reineclauden, große grüne	0,90
Pflaumen	0,25
Mirabellen	0,40
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen	0,10

Äpfel:

Gruppe 1 0,35

Hierin gehören: Weißer Winteralföld, Cox' Orangen, Cravensteiner, Kanade-Renette, Adersleber Kalbüll, Gelber Richard, Signe Eilisch, von Jucummaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Füllladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfisch, Stippflecke, Verküppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,20

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,08

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauf ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von nicht übersteigen darf.

Birnen:

Gruppe 1 0,25

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Rößliche von Charneu, Birne von Longre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams' Christbirne, Handenpotts Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Füllladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfisch, Stippflecke, Verküppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,12

Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,06

Hierzu gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Bissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es wird hierdurch folgendes bekannt gemacht: Der Absatz von Gemüse und Obst kann in diesem Jahre nur durch Vertragschluß, der der Genehmigung unterworfen ist, oder durch Schlußschein vorgenommen werden.

Der Schlußscheinzwang besteht nicht beim direkten Verkauf an Züchter, an Verbraucher und an Sammelstellenleiter. In allen anderen Fällen sind seitens der Züchter und Pächter grüne Schlußscheine nach folgendem Muster auszustellen:

Zerstückelort der Ware:	Anzahl Pferde putzung Stück	Schlußschein über Gemüse und Obst für Erzeuger.	Datum	notm.
Erzeuger- bestimmung sein	Sorte	Grauch bunt netto	Einheit für Ware Recht	
				Erzeuger- bestimmung sein

Schlußscheine liefert die Provinzialstelle für Gemüse und Obst — Posen, Ritterstraße 401 — zum Selbstkostenpreis gegen Nachnahme. Bestellungen sind schnellmöglichst aufzugeben. Die Verzierung erfolgt nur tausendweise.

Posen, den 11. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am
Mittwoch, den 6. Juni 1917
vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Ställen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milchseife Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und gegebenenfalls Schafböde. Die Versteigerung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte Mai d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 20. April 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende:
von Trecklow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. An Beihilfen werden gewährt:

- von der Landwirtschaftskammer:
 - zum Anlauf eines Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 100 M. gewährt werden. In die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zucht-

viehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,

- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Lissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Lissa, den 1. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff

Das Anrufen der Beamten des Landratsamts und des Kreis Ausschusses durch Fernsprecher seitens der Kreisinsassen hat in letzter Zeit einen derartigen Umfang angenommen, der unbedingt nicht weiter gebuldet werden kann. Oft handelt es sich um ganz unwichtige private Sachen. Ich ersuche die Kreisinsassen wiederholt, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Amtes durch den Fernsprecher zu unterlassen. Anfragen und Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Dabei überlege man sich reiflich, ob ein derartiger Antrag tatsächlich notwendig und Erfolg versprechend ist.

Nur für ganz besondere dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt. Beim Anrufen gebe man der auf dem Amte sich meldenden Person an, mit welchem Beamten man verbunden sein will.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Besuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob es beantwortet worden ist, zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und die störenden Anfragen sind vollständig überflüssig.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur vormittags von 9—11 Uhr stattfinden. Zu anderer Zeit wird das Publikum abgewiesen.

Lissa, den 26. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Anregung des Ausschusses der preußischen Ärztekammern weise ich darauf hin, daß neben den amtlich angestellten Impfpägten, auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Lissa, den 22. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zur Abhaltung der Schau der Anlagen der Samica-Meliorations-Genossenschaft steht am

Sonnabend, den 23. Juni,

Termin an.

Die Schau beginnt 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags in Galiniec.

Etwaige Anliegen oder Beschwerden sind dem Genossenschafts-Vorstande an Ort und Stelle vorzutragen.

Kosten, den 10. Mai 1917.

Der Direktor,
Königliche Landrat
Dr. Lorenz.

Der Bekanntmachung betreffend Abgabe von grünen Schlüßsteinen, wird hinzugefügt, daß diese auch hundertweise abgegeben werden.

Posen, den 23. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

40000 Mark

Mündelsichere Hypothek zu zedieren. Angebote unter S. L an die Geschäftsstelle des „Lissaer Kreisblatt“ erbeten.

Imkerartikel, Kunstwaben von reinem Wachs

offert

Alfred Strecker.

Obstverpachtung.

Zur Verpachtung der **Kirschennutzung** an den dem Kreise Lissa gehörenden Baumpflanzungen der Kreischauffeen ist Termin

auf Freitag, den 8. Juni d. Js. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Gasthose zum Reichsadler (Molkestraße 46) Lissa i. P. anberaumt.

Die Verpachtung geschieht öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung. Die einzelnen Pachtstreden und Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lissa (Pos.), den 22. Mai 1917.

Der Kreisbaumeister.
Zöllner.

Die Kurperioden für Strophulöse und für leicht tuberkulöse Kinder in der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza und in dem dortigen Unterkunftschaufe für leicht tuberkulöse Kinder sind auf die Zeiten:

vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,

vom 6. Aug. bis 15. Septbr. 1917 für beide Anstalten,

vom 1. Oktbr. bis 10. Novbr. 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmetage für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7 $\frac{1}{2}$ Pfg. Marke an das Kuratorium der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza zu richten, welches die Aufnahmeverordnungen übersenden wird, die ausgefüllt 14 Tage vor Beginn der Kurperiode eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mark (für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der dritten und vierten Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann Freistellen zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusehen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnerverwaltung die Fahrt in 3. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnerverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Bahnlosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.

2. Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.

3. Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige ansteigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.

Daß diese Ausschließungsgründe nicht vorliegen, ist durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzuweisen, die am Tage vor dem Aufnahmeterrain ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. Mai 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.
von Heyking, Landeshauptmann.

Onesen. Donnerstag nacht wurden hier drei Frauen vom Zuge überfahren und getötet.

Glogau. Ein großes Schadenfeuer brach am Mittwoch nachmittags auf der Wirtshaus von Alfons Müller in Quilitz aus. Es brannten dort die Scheune und das neue Stallgebäude vollkommen nieder, dabei wurden auch eine große Dreschmaschine neben sonstigem Inventar, Heu, Stroh und Futtervorräten vernichtet, sodas der Gesamtschaden erheblich ist. Die Ursache des Brandausbruchs dürften Kinder gewesen sein, die unvorsichtig mit Zündhölzern umgingen.

Sagan. Unsere Polizei hat in einem Gasthose der Sprottauer Vorstadt eine Geheimschlächterei entdeckt und eine ganze Menge Fleisch, darunter ein ganzes Kalb, beschlagnahmt. Es sind dort eine Anzahl Schweine und Kälber geschlachtet worden. Der Fleischer ist ein hantroter Meister aus einem Sprottauer Dorfe. Das Fleisch ist hier verkauft und auch nach auswärts gesandt worden.